gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen <u>Fassung</u>

### CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am

12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol) **Produktidentifikator** 

Stoff / Gemisch Gemisch

Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird 1.2.

Bestimmte Verwendung der Mischung Teer- und Baumharzentferner - Aerosol

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung Das Produkt darf nicht in anderer Weise, als im Absatz 1

aufgeführt, verwendet werden.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Name oder Handelsname FILSON s.r.o.

Adresse Slévačská 902, Praha 9, 19800

Tschechien

Identifikationsnummer (ID) 47549947

+420 2677106201 Telefon E-mail msds@filson.cz Web-Adresse www.filson.cz

#### E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

FILSON s.r.o. F-mail msds@filson.cz

1.4. Notrufnummer

Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.

Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.

Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.

Vergiftungs-Informations-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.

Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.

Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.

#### **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### Einstufung des Stoffs oder Gemischs

#### Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Aerosol 1, H222, H229 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335, H336 Aquatic Chronic 2, H411

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

### Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

### Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm







Signalwort

Gefahr

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

### **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013

Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

#### Gefährliche Stoffe

Uhlovodíky, C9, aromatické 1,3,5-Trimethylbenzol hexadec-1-en

#### Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. H411 Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten

fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.
P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P261 Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.

P271 Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen. P501 Inhalt/Behälter mit der Abgabe an die Sammelstelle gefährlicher Abfälle zuführen.

### **Weitere Informationen**

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

>=30 % aromatische Kohlenwasserstoffe, >=30 % aliphatische Kohlenwasserstoffe

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.2 Gemische

#### **Chemische Charakteristik**

Gemisch von unten aufgeführten Stoffen und Gemischen.

# Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsp rozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 64742-95-6 EG: 918-668-5 Registrierungsnummer: 01-2119455851-35	Uhlovodíky, C9, aromatické	<70	Flam. Liq. 3, H226 Asp. Tox. 1, H304 STOT SE 3, H335, H336	
Index: 601-004-00-0 CAS: 106-97-8 EG: 203-448-7	Butan	<30	Press. Gas, Flam. Gas 1, H220 Press. Gas (verflüssigtes Gas), H280	1, 2, 3, 4
Index: 601-025-00-5 CAS: 108-67-8 EG: 203-604-4	1,3,5-Trimethylbenzol	<10	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H335 Aquatic Chronic 2, H411 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: STOT SE 3, H335: C ≥ 25 %	
Index: 601-003-00-5 CAS: 74-98-6 EG: 200-827-9	Propan	<10	Press. Gas, Flam. Gas 1, H220	
CAS: 629-73-2 EG: 211-105-8	hexadec-1-en	<0,5	Asp. Tox. 1, H304	

#### **Anmerkungen**

1 Anmerkung C: Manche organischen Stoffe können entweder in einer genau definierten isomeren Form oder als Gemisch mehrerer Isomere in Verkehr gebracht werden. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett angeben, ob es sich um ein bestimmtes Isomer oder um ein Isomergemisch handelt.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung

Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als "Gase unter Druck" in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen:

4.0

Press. Gas (Comp.) Press. Gas (Liq.) Press. Gas (Ref. Liq.) Press. Gas (Diss.)

Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

- Stoff, für den Expositionsgrenzwerte der Gesellschaft für die Arbeitsumgebung bestehen.
- 4 Die Verwendung des Stoffs wird in Anhang XVII der REACH-Verordnung beschränkt

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Wenn gesundheitliche Probleme auftreten oder im Zweifelsfall, informieren Sie den Arzt und geben Sie ihm Informationen aus diesem Sicherheitsdatenblatt.

#### Bei Einatmen

Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

#### Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Den Betroffenen mit viel lauwarmem Wasser waschen.

#### Bei Berührung der Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Spülen Sie mindestens 10 Minuten.

#### Bei Verschlucken

KEIN ERBRECHEN HERVORRUFEN - auch das eigentliche Hervorrufen eines Erbrechens kann Komplikationen verursachen, zum Beispiel bei Shampoos und weiteren schaumbildenden Stoffen. Sollte Erbrechen eintreten, darauf achten, dass der Betroffene das Erbrochene nicht einatmet (dabei Einatmen dieser Flüssigkeiten in die Atemwege bereits in geringen Mengen besteht die Gefahr einer Schädigung der Lunge). Sichern Sie eine ärztliche Behandlung hinsichtlich einer häufigen Notwendigkeit einer weiteren Überwachung von mindestens 24 Stunden ab. Die Originalverpackung mit Etikett, eventuell das Sicherheitsdatenblatt des Stoffes mitnehmen.

### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### Bei Einatmen

Husten, Kopfschmerz. Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Bei Berührung mit der Haut

Nicht erwartet.

#### Bei Berührung der Augen

Beim Eindringen in das Auge kann eine Reizung hervorgerufen werden.

#### Bei Verschlucken

Reizung, Unwohlsein.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen <u>Fassung</u>

## CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### Löschmittel

#### Geeignete Löschmittel

Alkoholbeständiger Schaum, Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl, Wassernebel.

#### **Ungeeignete Löschmittel**

Wasser - voller Strahl.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolisierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Geschlossene Behälter mit dem Produkt in der Nähe eines Brands mit Wasser kühlen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Sichern Sie eine ausreichende Lüftung ab. Extrem entzündbares Aerosol. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten. Alle Zündquellen beseitigen. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Aerosole nicht ein.

#### 6.2. **Umweltschutzmaßnahmen**

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen. Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

#### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in entzündlichen oder explosionsfähigen Konzentrationen und Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Verwenden Sie das Produkt nur an den Stellen, wo es nicht ins Kontakt mit offenem Feuer oder anderen Zündquellen kommt. Benutzen Sie keine Funken schlagende Werkzeuge. Es wird empfohlen, antistatische Kleidung und Schuhe zu verwenden. Atmen Sie die Aerosole nicht ein. Nicht rauchen. Vor direkter Sonneneinstrahlung schützen. Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Unter Verschluss aufbewahren. Vor Sonnenbestrahlung schützen. Behälter dicht verschlossen halten. Nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

Lagertemperatur

min 5 °C, max 25 °C

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

unerwähnt

#### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

### Deutschland

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Expositionsz eit	Wert	Notiz	Quelle
Butan (CAS: 106-97-8)	AGW	8 Stunden	2400 mg/m <sup>3</sup>		Gestis

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018

Nummer der Fassung

4.0

#### **Deutschland**

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Expositionsz eit	Wert	Notiz	Quelle
	AGW	Kurzfristige	9600 mg/m <sup>3</sup>	Durchschnittswert 15 Minuten	
	AGW	8 Stunden	1000 ppm		
	AGW	Kurzfristige	4000 ppm	Durchschnittswert 15 Minuten	
Butan (CAS: 106-97-8)	MAK	8 Stunden	2400 mg/m <sup>3</sup>		Gestis
	MAK	Kurzfristige	9600 mg/m <sup>3</sup>	Durchschnittswert 15 Minuten	
	MAK	8 Stunden	1000 ppm		
	MAK	Kurzfristige	4000 ppm	Durchschnittswert 15 Minuten	

#### Europäische Union

Stoffbezeichnung (Komponent)	Тур	Expositionsz eit	Wert	Notiz	Quelle
1,3,5-Trimethylbenzol (CAS: 108-67-8)	OEL	8 Stunden	100 mg/m <sup>3</sup>		směrnice
	OEL	8 Stunden	20 ppm		EU

#### **PNEC**

#### hexadec-1-en

Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung
Trinkwasser	0,001 mg/l	
Meerwasser	0,001 mg/l	
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	0,001 mg/l	
Süßwassersedimenten	426,58 mg/kg	
Meer Sedimenten	426,58 mg/kg	
Boden (Landwirtschaftliche)	85,3 mg/kg	

### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Wenn es nicht möglich ist, so die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe zu erfüllen, müssen Sie einen geeigneten Atemschutz verwenden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

### Augen- / Gesichtsschutz

Nicht notwendig.

#### Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

#### Atemschutz

Staubmaske.

### Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

### Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2. Verschüttete Mengen aufnehmen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

### CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen Aerosol unerwähnt bei 20°C Farbe farblos

Geruch nach Kohlenwasserstoffen Geruchsschwelle die Angabe ist nicht verfügbar pH-Wert die Angabe ist nicht verfügbar Schmelzpunkt/Gefrierpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Siedebeginn und Siedebereich die Angabe ist nicht verfügbar Flammpunkt die Angabe ist nicht verfügbar Verdampfungsgeschwindigkeit die Angabe ist nicht verfügbar Entzündbarkeit (fest, gasförmig) die Angabe ist nicht verfügbar

Obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen

Entzündbarkeitsgrenzen die Angabe ist nicht verfügbar Explosionsgrenzen die Angabe ist nicht verfügbar Dampfdruck die Angabe ist nicht verfügbar Dampfdichte die Angabe ist nicht verfügbar Relative Dichte die Angabe ist nicht verfügbar die Angabe ist nicht verfügbar

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht löslich

Fettlöslichkeit die Angabe ist nicht verfügbar Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser die Angabe ist nicht verfügbar Selbstentzündungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar Zersetzungstemperatur die Angabe ist nicht verfügbar Viskosität die Angabe ist nicht verfügbar

Explosive Eigenschaften

Das Produkt ist nicht explosiv, kann aber mit Luft ein

explosives Gemisch bilden.

Oxidierende Eigenschaften Das Produkt hat keine oxidierenden Eigenschaften.

9.2. Sonstige Angaben

Dichte 0,85-0,875 g/cm³ bei 20 °C Entflammtemperatur die Angabe ist nicht verfügbar

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

unerwähnt

### 10.2. Chemische Stabilität

Bei normalen Bedingungen ist das Produkt stabil.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Nicht bekannt.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Unter normaler Verwendung ist das Produkt stabil, Zersetzung passiert nicht. Vor Flammen, Funken, Überhitzung und Frost schützen. Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Von starken Säuren, Alkalien und Oxidationsmitteln fernhalten.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Entstehen bei normaler Anwendungsweise nicht. Bei hohen Temperaturen und bei einem Brand entstehen gefährliche Produkte, wie z.B. Kohlenoxid und Kohlendioxid.

### **ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben**

#### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018

Nummer der Fassung 4.0

#### **Akute Toxizität**

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

#### 1,3,5-Trimethylbenzol

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszei t	Art	Geschlecht
Oral	LD50		8970 mg/kg		Ratte	
Inhalation (Dämpfe)	LC50		24000 mg/kg	4 Std.	Ratte	

#### Propan

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszei t	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	LD50		20 mg/l	4 Std.	Ratte	

#### Uhlovodíky, C9, aromatické

Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszei t	Art	Geschlecht
Oral	LD50	OECD 401	3492 mg/kg Körpergewicht		Ratte	
Dermal	LD50	OECD 402	>3160 mg/kg Körpergewicht	24 Std.	Kaninchen	
Inhalation	LC50	OECD 403	>6193 mg/m <sup>3</sup>	4 Std.	Ratte	

#### Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Schwere Augenschädigung/-reizung

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Karzinogenität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atemwege reizen. Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage verfügbarer Angaben sind die Kriterien für eine Klassifizierung nicht erfüllt.

#### **Aspirationsgefahr**

Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein. Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1. Toxizität

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018

Nummer der Fassung 4.0

#### **Akute Toxizität**

Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

#### 1,3,5-Trimethylbenzol

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
LC50		7,72 mg/l	96 Std.	Fische	
EC50		6 mg/l	48 Std.	Daphnia	

#### Uhlovodíky, C9, aromatické

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
ErL 50	OECD 201	2,9 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)	
EbL 50	OECD 201	2,6 mg/l	72 Std.	Algen (Pseudokirchneriella subcapitata)	
LL50	OECD 203	9,2 mg/l	96 Std.	Fische (Oncorhynchus mykiss)	
EL50	OECD 202	3,2 mg/l	48 Std.	Daphnia (Daphnia magna)	
NOELR		1,23 mg/l	28 Tag	Fische (Oncorhynchus mykiss)	

#### **Chronische Toxizität**

#### Uhlovodíky, C9, aromatické

Parameter	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt
NOELR	2,14 mg/l	21 Tag	Daphnia (Daphnia magna)	

### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

### **Biologische Abbaubarkeit**

### Uhlovodíky, C9, aromatické

Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301F	78 %	28 Tag		Biologisch leicht abbaubar

Das Gemisch ist biologisch abbaubar.

### 12.3. Bioakkumulationspotential

Nicht aufgeführt.

### 12.4. Mobilität im Boden

Nicht aufgeführt.

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

#### **Abfallvorschriften**

Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Bekanntmachung Nr. 383/2001 GBI., über Einzelheiten der Handhabung von Abfällen, in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 93/2016 GBI., (Abfallkatalog) in der geltenden Fassung. Bekanntmachung Nr. 94/2016 GBI., über die Bewertung von gefährlichen Eigenschaften von Abfällen, in der geltenden Fassung.

#### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

#### 14.1. UN-Nummer

UN 1950

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

**DRUCKGASPACKUNGEN** 

#### 14.3. Transportgefahrenklassen

2 Gase und gasförmige Stoffe

#### 14.4. Verpackungsgruppe

unerwähnt

#### 14.5. Umweltgefahren

unerwähnt

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

#### 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

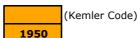
unerwähnt

#### **Weitere Informationen**

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

**UN Nummer** 

Klassifizierungscode Sicherheitszeichen



5F

### 2.1+umweltgefährdende



#### Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften 190, 625
Begrenzte Mengen 1 L
Freigestellte Mengen E0
Beförderungskategorie 2
Tunnelbeschränkungscode (D)

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

### CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

#### **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBI., über chemische Stoffe und chemische Gemische und über die Änderung einiger Gesetze (Chemiegesetz). Gesetz Nr. 350/2011 GBI., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung. Gesetz Nr. 258/2000 GBI., über den Schutz der öffentlichen Gesundheit, in der geltenden Fassung. Regierungsverordnung Nr. 361/2007 GBI., durch welche die Bedingungen für den Gesundheitsschutz bei der Arbeit in der geltenden Fassung festgelegt werden. Bekanntmachung Nr. 415/2012 GBI., über das zulässige Niveau einer Verschmutzung und deren Feststellung sowie über die Durchführung einiger weiterer Bestimmungen des Gesetz über den Schutz der Luft in der geltenden Fassung. Gesetz- Nr. 185/2001 GBI., Abfallgesetz und dessen Durchführungsvorschriften, in der geltenden Fassung. Gesetz Nr. 201/2012 GBI., über den Schutz der Luft, in der geltenden Fassung. Regierungsverordnung Nr. 80/2014, durch welche die Regierungsverordnung Nr. 194/20012 GBI. geändert wird, durch welche die technischen Anforderungen an ausgewählte Bauprodukte festgelegt werden, in der Fassung späterer Vorschriften. Bekanntmachung Nr. 432/2003 GBI., durch welche die Bedingungen für die Einordnung von Arbeiten in Kategorien, Grenzwerte von Kennzahlen von biologischen Expositionstests, Bedingungen der Entnahme von biologischem Material für die Durchführung von biologischen Expositionstests und Angelegenheiten der Meldung von Arbeiten mit Asbest und biologischen Exponenten in der geltenden Fassung festgelegt werden. VERORDNUNG (EG) Nr. 648/2004 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 31. März 2004 über Detergenzien in der gültigen Fassung.

Einschränkungen nach der Anlage XVII, der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung.

#### Butan

butan			
Beschränkung	Beschränkungsbedingungen		
28	Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:  1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:  — als Stoffe,  — als Bestandteile anderer Stoffe oder  — in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:  — die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder  — die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist.		
	Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender."		
	2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für: a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse: — Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind, — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind, — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.		

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

#### Butan

Dutaii		
Beschränkung	g Beschränkungsbedingungen	
29	Unbeschadet der übrigen Teile dieses Anhangs gilt Folgendes für die Einträge 28 bis 30:  1. Dürfen nicht in Verkehr gebracht oder verwendet werden:  — als Stoffe,  — als Bestandteile anderer Stoffe oder  — in Gemischen, die zum Verkauf an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, wenn die Einzelkonzentration des Stoffs oder Gemischs folgende Werte erreicht oder übersteigt:  — die jeweiligen in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 festgelegten spezifischen Konzentrationsgrenzwerte oder  — die jeweiligen in der Richtlinie 1999/45/EG festgelegten Konzentrationen, sofern in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 kein spezifischer Konzentrationsgrenzwert festgelegt ist.	
	Unbeschadet der übrigen gemeinschaftlichen Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen und Gemischen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung solcher Stoffe und Gemische gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender."	
	2. Absatz 1 gilt jedoch nicht für: a) Arznei- oder Tierarzneimittel gemäß der Begriffsbestimmung in der Richtlinie 2001/82/EG und der Richtlinie 2001/83/EG; b) kosmetische Mittel gemäß der Richtlinie 76/768/ EWG; c) folgende Brennstoffe und Mineralölerzeugnisse:  — Kraftstoffe, die Gegenstand der Richtlinie 98/ 70/EG sind,  — Mineralölerzeugnisse, die zur Verwendung als Brennstoff oder Kraftstoff in beweglichen oder feststehenden Verbrennungsanlagen bestimmt sind,  — Brennstoffe, die in geschlossenen Systemen (z. B. Flüssiggasflaschen) verkauft werden; d) Farben für Künstler gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008; e) in Anlage 11 Spalte 1 aufgeführte Stoffe für die in Anlage 11 Spalte 2 aufgeführten Anwendungen. Ist in Anlage 11 Spalte 2 ein Datum angegeben, gilt die Ausnahmeregelung bis zu diesem Datum.	

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der Standardsätze über	die Gefährlichkeit in dem	1 Sicherheitsdatenblatt benutzt
----------------------------------	---------------------------	---------------------------------

H220	Extrem entzündbares Gas.	
H222	Extrem entzündbares Aerosol.	
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.	
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.	
H280	Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.	
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.	
H335	Kann die Atemwege reizen.	
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.	
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.	
Die Liste der Sicherheitshinweise in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt		
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.	
P210	Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.	
P211	Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.	
P251	Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.	
P261	Einatmen von Nebel/Dampf/Aerosol vermeiden.	
P271	Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden.	
P410+P412	Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C/122 °F aussetzen.	
P501	Inhalt/Behälter mit der Abgabe an die Sammelstelle gefährlicher Abfälle zuführen.	
Die Liste der zusätzlichen Angehen über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdetenblett benutzt		

#### Die Liste der zusätzlichen Angaben über die Gefährlichkeit in dem Sicherheitsdatenblatt benutzt

EUH 066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

#### Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit des Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

### CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)

Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güte

Erstellungsdatum 05. Juni 2013 Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

AGW Arbeitsplatzgrenzwerte BCF Biokonzentrationsfaktor

Chemical Abstracts Service CI P Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von

Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)

DNFI Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

FC50 Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt

FG Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben

**EINECS** Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe

EmS Notfallplan EU Europäische Union

CAS

IATA Internationale Assoziation der Flugtransporter

**IBC** Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher

Chemikalien

IC50 Konzentration, die 50% Blokade verursacht **ICAO** International Civil Aviation Organization

**IMDG** Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen INCI Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe

ISO Internationale Organisation für Normung

**IUPAC** Internationale Union für reine und angewandte Chemie

LC50 Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet LD50 Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung

LOAFC Niedrigste Konzentration mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

LOAEL Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung

log Kow Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient MAK Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen

**MARPOL** Das Internationale Übereinkommen zur Verhütung der Meeresverschmutzung durch Schiffe

NOAEC Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOAEL Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung

NOEC Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung

NOFI Dosis ohne beobachtbare Wirkung OFL Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz PBT Persistent, bioakkumulierbar und toxisch **PNEC** Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

Teile pro Million ppm

**RFACH** Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe

RID Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter

UN Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-

Modellvorschriften

Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und **UVCB** 

biologische Materialien

VOC Flüchtige organische Verbindungen vPvB Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

Aerosol

Aquatic Chronic Gewässergefährdend Asp. Tox. Aspirationsgefahr Flam. Gas Entzündbare Gase Flam. Liq. Flüssigkeit entzündbar Press. Gas Gase unter Druck

STOT SE Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

### Instruktionen für die Schulung

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung

## **CARLSON Teer- und Baumharzentferner (Aerosol)**

Erstellungsdatum 05. Juni 2013

Überarbeitet am 12. März 2018 Nummer der Fassung 4.0

### Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

#### Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Gesetz Nr. 350/2011 GBI., über chemische Stoffe und chemische Gemische, in der geltenden Fassung. Grundsätze für die Gewährleistung der Ersten Hilfe bei der Exposition durch chemische Stoffe (Zásady pro poskytování první pomoci při expozici chemickým látkám, Doz. MUDr. Daniela Pelclová, CSc., MUDr. Alexandr Fuchs, CSc., MUDr. Miroslava Hornychová, CSc., MUDr. Zdeňka Trávníčková, CSc., Jiřina Fridrichovská, prom. Chem.). Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdokumentation.

### Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.